

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 49 (1957)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Interessante Ergebnisse einer Lohnenquête  
**Autor:** Burckhardt, Lukas  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353796>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- <sup>19</sup> *Gysin, Arn.*: «Grundlinien des schweizerischen Kartellrechts», in ZSR, NF 49 (1930), Heft 4, S. 364 ff., bes. S. 419. — *Merz, Hs.*: «Ueber die Schranken der Kartellbindung», Verlag Stämpfli & Cie., Bern 1953, bes. S. 24 ff. — *Naegeli, Ed.*: «Die Kartelle in der Wettbewerbsordnung», in Beiträge zum Wirtschaftsrecht, Festgabe für den Schweizerischen Juristentag 1944 in St. Gallen, S. 151 ff. — Vgl. auch die Tatbestände in BGE 75 II 305 ff. und 82 II 308 ff.
- <sup>20</sup> Vgl. dazu auch die *Botschaft* des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Kartellinitiative des Landesrings, vom 8. Februar 1957 (BBl. 1957 I 347), die hier leider nicht mehr eingehend berücksichtigt werden konnte. Immerhin ist aus den Notizen der Tagespresse zu entnehmen, daß auch der Bundesrat sich für eine Mißbrauchsgesetzgebung entschlossen hat und die Initiative, die auf ein Kartellverbot hinausläuft (vgl. *Marbach, Fr.*: «Kartellinitiative in wettbewerbspolitischer Sicht», Gutachten, herausgegeben vom SMUV, Bern 1955, bes. S. 11 ff.), zur Ablehnung empfiehlt. — Vgl. *sbp.*: «Bundesrat lehnt Kartellinitiative des Landesrings ab», Artikel in der «Berner Tagwacht», Nr. 33, vom 9. Februar 1957: «Eine Ordnung, die lange Zeit bestanden hat, kann nach Auffassung des Bundesrates nicht einfach durch einen Federstrich beseitigt werden.»

## Interessante Ergebnisse einer Löhnenquôte

In Heft 1/1957 der vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt herausgegebenen Vierteljahreshefte «Wirtschaft und Verwaltung» finden wir eine umfangreiche und außerordentlich interessante Arbeit von Dr. Lukas Burckhardt, Sekretär des Ständigen Staatlichen Einigungsamtes Basel-Stadt, über die sozialistischen Ergebnisse einer Löhnenquôte, die im Basler Bau- und Holzgewerbe durchgeführt wurde. Mit der freundlichen Erlaubnis des Statistischen Amtes Basel-Stadt und des Verfassers veröffentlichen wir nachstehend die Zusammenfassung dieser Ergebnisse. Für Interessenten an der ganzen, 40 Seiten umfassenden Arbeit mit vielen Zahlentabellen hält die «Gewerkschaftliche Rundschau» (Monbijoustraße 61, Bern) eine Anzahl Separatabzüge zur Verfügung.

Am 29. April 1955 haben die vertragschließenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände des Basler Bau- und Holzgewerbes in ihrem Gesamtarbeitsvertrag eine Neuregelung der Löhne vereinbart, deren Wortlaut im Kantonsblatt vom 4. Mai 1955 veröffentlicht worden ist. Sie bestand in einer Erhöhung der gesamtarbeitsvertraglichen Mindest- und Durchschnittslöhne und der tatsächlichen Löhne um 6 bis 10 Rappen pro Stunde ab 14. April 1955.

Um die korrekte Durchführung dieser Vereinbarung zu kontrollieren, veranstaltete die Paritätische Kommission des Gesamtarbeitsvertrages im August 1955 mit Hilfe des Ständigen Staatlichen Einigungsamtes als vertraglicher Kontrollinstanz bei allen 615 Vertragsfirmen mit 6695 Arbeitern eine detaillierte Enquête über den Stundenlohn jedes einzelnen Arbeiters unmittelbar vor und seit dem Datum der vertraglich vereinbarten Lohnerhöhungen vom 14. April 1955. Die allgemeine statistische Auswertung des hierbei gewonnenen Zahlenmaterials besorgte das kantonale Statistische Amt.

In der vorliegenden Arbeit wurde versucht, aus der statistischen Auswertung einer Lohnenquôte im Basler Bau- und Holzgewerbe einige allgemeine Erkenntnisse zu gewinnen. Hauptzweck der Enquôte war die Kontrolle der Durchführung der gesamtarbeitsvertraglichen Lohnerhöhungen vom 14. April 1955. Das Einigungsamt konnte nach Bereinigung einiger Zweifelsfälle feststellen, daß die neuen Vertragslöhne allgemein eingehalten wurden und daß auch jeder einzelne Arbeiter die vorgeschriebene persönliche Lohnaufbesserung erhalten hatte. Die noch verbleibenden Fälle von zugelassener untertariflicher Entlohnung wegen verminderter Leistungsfähigkeit sind in der Hochkonjunktur ganz außerordentlich selten geworden. Diese Tatsache zeugt von der sozialen Einstellung der Vertragsfirmen auch gegenüber hochbetagten und körperlich schwächeren Arbeitern, aber auch von dem strengen Vertragswillen der vertragschließenden Verbände und ihrer Paritätischen Kommission. Der Gesamtarbeitsvertrag erweist sich hier als festes Bollwerk gegen die Ausnützung des Schwachen.

Bezieht ein Arbeiter bei Inkrafttreten einer Neuregelung der Vertragslöhne bereits einen übertariflichen Lohn, so liegt die Versuchung nahe, ihn damit zu vertrösten, daß er ja ohnehin schon mehr Lohn erhalten habe, als dies der erneuerte Gesamtarbeitsvertrag vorsehe. Gegen eine derartige Verdrehung des Sinnes ihrer Lohnabmachungen kennen die Vertragsparteien des Basler Bau- und Holzgewerbes keine Nachsicht. Nicht nur schreiben sie ausdrücklich vor, daß jeder Arbeitnehmer, ohne Rücksicht auf seinen früheren Lohn, eine Lohnerhöhung bekommen muß, sondern sie setzen dieses Gebot auch konsequent durch. Damit schützen sie den Weiterbestand der nach Person und Leistung individuell abgestuften Lohnunterschiede, beseitigen also die mit einer Anpassung der Löhne verbundene Gefahr einer schematischen Nivellierung der Lohnsätze. Der Gesamtarbeitsvertrag bewährt sich hier als Schützer des Individuums mit seinem gesunden Streben nach voller Anerkennung seiner persönlichen Leistung.

Die Teuerung seit Kriegsbeginn ist im Gesamtarbeitsvertrag mehr als ausgeglichen. Die Vertragslöhne sind seit 1939 stärker angestiegen als die Lebenskosten. Die tatsächlichen Löhne übertreffen oft die vertraglichen Löhne, und diese Differenz hat sich in den wichtigsten Berufskategorien nach dem Zweiten Weltkrieg vergrößert. Der Gesamtarbeitsvertrag sichert also nicht nur den Teuerungsausgleich, sondern ermöglicht darüber hinaus eine meistens nicht unbedeutende Reallohnerhöhung. Dazu kommt, daß sich der Gesamtwert der dem Arbeitnehmer gewährleisteten Ansprüche aus seinem Arbeitsverhältnis auch noch durch den Ausbau weiterer vertraglicher Sozialleistungen erhöht hat.

Die auffallende Zunahme der Arbeiter seit 1940 tritt am deutlichsten im Maurer- und Tiefbaugewerbe in Erscheinung. Im gleichen

Gewerbe fanden sich 1955 sozusagen alle Saisonarbeiter, während die weniger zahlreichen Grenzgänger mehr auf die verschiedenen Gewerbe verteilt waren. Im Maurerberuf standen die in der Schweiz niedergelassenen Arbeiter gegenüber den fremden sogar in der Minderheit. Das Fremdarbeiterproblem ist also in der Hauptsache eine Erscheinung des Baugewerbes im engeren Sinne. Die Saisonarbeiter hielten sich in ihrer überwiegenden Mehrheit im Kanton Basel-Stadt auf, die Grenzgänger kamen häufiger aus der deutschen als aus der französischen Nachbarschaft, und unter den Niedergelassenen mit außerkantonalem Wohnsitz überwogen die Arbeiter aus den stadtnahen Vororten. Der Gesamtarbeitsvertrag ist das Instrument, das für alle diese heterogenen Arbeitskräfte ein einheitliches vertragliches Arbeitsrecht durchzusetzen vermag.

Der Vergleich der Anzahl Vertragsfirmen mit der Anzahl Arbeiter in den einzelnen Vertragsgewerben zeigt – ausgenommen im Maurergewerbe – eine auffallende Verbreitung des Kleinbetriebs mit keinen oder wenigen Arbeitern. Der Gesamtarbeitsvertrag hat also auch zur Erhaltung eines lebensfähigen Kleingewerbes beigetragen.

Die Streuung der Löhne nach Gewerben und Berufen ergibt sich aus dem Vergleich zwischen den tatsächlichen Durchschnitts-, Quartil- und Zentrallöhnen und den jeweiligen vertraglichen Mindest- und Durchschnittsstundenlöhnen. Daraus wird ersichtlich, wie häufig und wie stark die tatsächlichen Löhne die vertraglichen im einzelnen überschritten. Für die niedergelassenen und auswärtigen Maurer und Bauhandlanger wurden diese Angaben nochmals besonders ausgeschieden. Mit wenigen Ausnahmen sind in den wichtigsten Berufen die tatsächlichen Löhne von 1940 bis 1955 stärker angestiegen als die vertraglichen. Der Gesamtarbeitsvertrag schützt somit nicht nur ein Lohnminimum, sondern erlaubt darüber hinaus eine den wirtschaftlichen Verhältnissen und den individuellen Leistungen angepaßte Lohnentwicklung im einzelnen Arbeitsverhältnis. Das bewegliche System des vertraglichen Durchschnittslohns hat sich dabei besonders gut bewährt, nicht zuletzt im Verhältnis zu den aus dem Ausland zugezogenen Arbeitern mit ihren unterschiedlichen Qualifikationen.

Die Aufteilung der Arbeiter nach dem Alter zeigt, verglichen mit früheren Angaben des Bigas über den Altersaufbau verunfallter Arbeiter, eine gute Besetzung der höheren Altersklassen. In verschiedenen Gewerben war der Anteil der älteren Arbeiter sogar noch etwas höher als im Gesamtdurchschnitt. Daß unter den auswärtigen Maurern und Bauhandlangern weniger alte Arbeiter zu finden waren als unter den niedergelassenen, ist angemessen, weil auf diese Weise die beruflichen Chancen des alternden einheimischen Arbeiters auf dem Arbeitsmarkt gewahrt bleiben. Zudem weist die Lohnentwicklung der Arbeiter nach dem Alter, verglichen mit den gesamtschweizerischen Angaben des Bigas, für die Basler Bau- und Holzarbeiter eine starke Konstanz der Löhne bis ins hohe Alter auf. Der Gesamt-

arbeitsvertrag ist also ein wirksames Schutzmittel für den älteren Arbeiter.

Die Kinderzahl der Bau- und Holzarbeiter entspricht, wie der Vergleich mit Angaben für die Metallarbeiter aus dem Jahre 1944 bestätigt, unseren städtischen Verhältnissen. Gesamthaft betrachtet, waren bereits im Jahre 1955, also vor der Einführung der gesamtarbeitsvertraglichen und gesetzlichen Kinderzulagen, namentlich im Schreinerberuf mit seinen festen Arbeitsverhältnissen, Ansätze für eine Berücksichtigung der Kinderlasten bei der Lohnfestsetzung vorhanden. Teilt man allerdings die Familienväter nach Altersstufen auf, so verwirrt sich dieses Bild wieder. Um so erfreulicher ist es, daß nun kraft Gesamtarbeitsvertrags und nachträglich auch noch kraft Gesetzes besondere Kinderzulagen gewährt werden. Daß der aus den Beiträgen der Vertragsfirmen gebildete Sozialfonds des Bau- und Holzgewerbes außer der Entrichtung der Kinderzulagen später auch noch der Schaffung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung dienen soll, ist ein weiteres Zeichen für die soziale Gesinnung der im hier untersuchten Gesamtarbeitsvertrag vereinigten Vertragsparteien der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Dieser Vertragswille, wie er sich unter den gegebenen Verhältnissen des Basler Bau- und Holzgewerbes manifestiert, ist die einigende Kraft, der das Vertragswerk seine lebendige Entwicklung verdankt.

Die geschilderten Basler Erfahrungen sind als Beispiel für die sozialpolitischen Möglichkeiten des Gesamtarbeitsvertrags von allgemeiner Bedeutung. Sie sind ein schweizerischer Beleg für die Feststellung von Professor Dr. Edgar Salin in seinem Aufsatz über den Gesamtarbeitsvertrag im Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft (Ausgabe 1955, Band I, Seiten 548 ff.), wonach die Geschichte fast aller Industrieländer beweist, daß unter sozialen Gesichtspunkten die Gesamtarbeitsverträge als einzige bisher erfolgreiche Lösung der Frage des angemessenen Lohns im nichtautoritären Staat zu gelten haben.

Dr. Lukas Burckhardt, Basel

## Wohin steuert der Ostblock ?

Die stalinsche Wirtschaftspolitik gegenüber den osteuropäischen Ländern, die seit Kriegsende das sowjetische Glacis bilden, kann als eine Politik der *Ausnutzung des ökonomischen Potentials dieser Zone zur Hebung des äußerst niedrigen Lebensstandards in der UdSSR selbst* betrachtet werden. Dies in der ersten Nachkriegsphase, die besonders in den früheren «Feindländern» als eine Politik direkter wirtschaftlicher Ausplünderung der neuen Einflußgebiete bezeichnet werden muß, und in der zweiten Phase, in der der wirtschaftliche Umbau in erster Linie den direkten Interessen Rußlands untergeordnet wurde, und indem die Wirtschaftspolitik